

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 A 46.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 30. August 2005  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. R u b e l  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 25. August 2005 zurückgenommen.  
Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
  
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Rubel